



Stadt Kuppenheim
Landkreis Rastatt

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Kuppenheim Feuerwehr-Entschädigungssatzung – (FwES)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2018 (GBl. S.221) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02. März 2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juni 2018 (GBl. S. 173) hat der Gemeinderat der Stadt Kuppenheim am 13. Mai 2019 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze, mit Ausnahme der Einsätze nach § 1 Absatz 3, ihre Auslagen nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt pauschal 5,00 € je Einsatz.
- (2) Der entstandene Verdienstaufschlag wird in der tatsächlichen Höhe auf Rechnung durch den Arbeitgeber gewährt. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.



§ 2 Brandsicherheitswache

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 12,00 € für jede volle Stunde ersetzt.

§ 3 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag

a) als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz in Höhe von

- 4,00 € pro Tag bei bis zu drei Unterrichtsstunden
- 6,00 € pro Tag bei bis zu sechs Unterrichtsstunden
- 9,00 € pro Tag bei über sechs Unterrichtsstunden und

b) der entstandene Verdienstausfall in der tatsächlichen Höhe auf Rechnung durch den Arbeitgeber gewährt.

Wird eine Übernachtung erforderlich, wird Übernachtungsgeld in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes der jeweils geltenden Fassung gewährt.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadt-/Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen



einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(5) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Landkreisebene werden auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang für Auslagen pauschal gewährt:

• Truppmann – Lehrgang	80,00 €
• Atemschutzgeräteträger – Lehrgang	40,00 €
• Truppführer – Lehrgang	40,00 €
• Sprechfunker – Lehrgang	40,00 €

Der entstandene Verdienstaufschlag wird in der tatsächlichen Höhe auf Rechnung durch den Arbeitgeber gewährt.

§ 4 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach § 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

1. Kommandant

a) Kommandant	1.560,00 Euro/Jahr
b) Stellvertretender Kommandant	840,00 Euro/Jahr

2. Abteilungskommandant

a) Abteilung Kuppenheim	1.080,00 Euro/Jahr
b) Stellv. Abteilungskommandant Kuppenheim	540,00 Euro/Jahr
c) Abteilung Oberndorf	840,00 Euro/Jahr
d) Stellv. Abteilungskommandant Oberndorf	420,00 Euro/Jahr



3. Gerätewart

a) für Fahrzeuge- und Feuerwehreinrichtungen	1.620,00 Euro/Jahr
b) für Atemschutzgeräte	1.620,00 Euro/Jahr
c) für Funk- und elektrische Anlagen	1.620,00 Euro/Jahr

4. Jugendwarte

a) Jugendwart	840,00 Euro/Jahr
b) Stellv. Jugendwart 1 Kuppenheim	420,00 Euro/Jahr
c) Stellv. Jugendwart 2 Oberndorf	420,00 Euro/Jahr

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die bei den Wiederholungsübungen in der Atemschutzübungsanlage tätig sind, erhalten zusätzliche Entschädigungen als Aufwandsentschädigungen. Damit sind Auslagen und Verdienstaussfall pauschal abgegolten. Sie betragen 5,00 € je Durchgang pro Trupp (zwei Übende) und 7,50 € pro gereinigtem benutztem Gerät der Atemschutzübungsanlage der Stadt Kuppenheim.

(3) Ausbilder erhalten für die Durchführung von Lehrgängen nach den Musterausbildungsplänen eine zusätzliche Entschädigung in Form einer Aufwandsentschädigung zur pauschalen Abgeltung von Auslagen und Verdienstaussfall in Höhe von 10,00 € je Ausbildungsstunde.

§ 5 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG), erhalten auf Antrag für das Zeitversäumnis im Rahmen der allgemein üblichen Arbeitszeiten montags bis freitags zwischen 7.00 Uhr und 18.00 Uhr eine Entschädigung in Höhe von 10,00 € pro Stunde. Dies gilt sowohl für Einsätze als auch für Aus- und Fortbildungen. Die Entschädigung erfolgt höchstens für 8 Stunden pro Tag. Für die Auslagen gelten analog § 1 und § 3.



§ 6 Entschädigung für Selbstständige

Die selbstständigen ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten auf Antrag für das Zeitversäumnis im Rahmen der allgemein üblichen Arbeitszeiten montags bis freitags zwischen 7.00 Uhr und 18.00 Uhr eine Entschädigung in Höhe von maximal 50,00 € pro Stunde. Dies gilt sowohl für Einsätze als auch für Aus- und Fortbildungen. Die Entschädigung erfolgt höchstens für 8 Stunden pro Tag. Für die Auslagen gelten analog § 1 und § 3.

§ 7 Antrag

- (1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1, § 2, § 3 Absatz 1 und 5, § 5 und § 6 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.
- (2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 2 und 3, § 3 Absatz 4 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 8 Freiwilligkeitsleistung

Die Gemeinde hat die Möglichkeit gemäß § 16 Absatz 7 FwG, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren.

Daher gewährt die Stadt Kuppenheim pro Einsatz eine Freiwilligkeitsleistung in Höhe von 10,00 € für jede Person der abgerückten Mannschaft.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 10.11.2008 außer Kraft.

Kuppenheim, den 14.05.2019

Karsten Mußler
Bürgermeister



**Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.